

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung 2006
– Beitrag Nr. 25: Professorenbesoldung an den Fachhoch-
schulen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3525 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Besoldungsrechts vorzulegen, bei dem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. das System der leistungsbezogenen Professorenbesoldung (W-Besoldung) in das Landesrecht zu übernehmen;
2. im Zuge dieser Novellierung die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Korrekturen des Systems der W-Besoldung nach Möglichkeit umzusetzen.

Bericht

Mit Schreiben vom 6. September 2010 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium nach der Mitteilung vom 3. Juni 2009 (Drucksache 14/4278) wie folgt:

Zu 1.:

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofes, dass die bisherigen Erfahrungen mit der W-Besoldung im Landesbereich gezeigt haben, dass sich die neue leistungsbezogene Bezahlung der Hochschullehrer insgesamt gesehen bewährt hat. Im Rahmen der Dienstrechtsreform soll daher das bestehende System der leistungsbezogenen W-Besoldung grundsätzlich unverändert in das Landesbesoldungsgesetz übernommen werden. Dabei ist vorgesehen, die sich aus der Föderalismusreform ergebenden Spielräume zu

nutzen, um die wenigen festgestellten Defizite auszuräumen und die teilweise komplexen Regelungen zu vereinfachen. Hinsichtlich besonders dringlicher Anliegen ist eine entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes bereits erfolgt (z. B. Schaffung einer Möglichkeit zur Aufstockung des Vergaberahmens für nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge durch private Drittmittel, vergaberahmenneutrale Berücksichtigung von Personalkostenerstattungen bei Gemeinsamen Berufungen nach dem Erstattungsmodell).

Zu 2.:

Zu den Empfehlungen des Rechnungshofes in seinem Denkschriftsbeitrag zur Professorenbesoldung an den Fachhochschulen wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

1. Übernahme der W-Besoldung in das neue Landesbesoldungsgesetz

Auf die Ausführungen in Ziffer 1 wird verwiesen.

2. Keine Erhöhung der Grundgehälter W 2 und W 3 sowie des Besoldungsdurchschnitts

Die Landesregierung hat dem Wissenschaftsministerium für strukturelle Besoldungsverbesserungen im Rahmen der Dienstrechtsreform 6,5 Millionen Euro/Jahr zur Verfügung gestellt. Hiervon soll eine Million Euro zur Einführung eines neuen Leistungszulagensystems für Juniorprofessoren und Juniorsdozenten in der Besoldungsgruppe W 1 verwendet werden. Die neue Zulage tritt an die Stelle der bisherigen Bewährungszulage und soll die betreffenden Ämter für herausragende Wissenschaftler attraktiver machen. Die restlichen 5,5 Millionen sind dafür bestimmt, die Besoldungsdurchschnitte an den Hochschulen um jeweils 1.050 Euro pro Jahr zu erhöhen. Zugleich sollen die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um jeweils 100 Euro monatlich angehoben werden. Diese Maßnahmen werden für erforderlich gehalten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes im nationalen und internationalen Vergleich in Bezug auf die Professorenbesoldung weiterhin zu gewährleisten.

3. Verbot der Hausberufungen erhalten

Die Landesregierung steht ebenso wie der Rechnungshof auf dem Standpunkt, dass die leistungsbezogene W-Besoldung ausreichend Möglichkeiten bietet, einen leistungsstarken Professor auch ohne Hausberufung angemessen zu besolden. Der im Landeshochschulgesetz geregelte Ausschluss von Hausberufungen soll daher beibehalten werden.

4. Überleitung aller C 2-Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 kraft Gesetzes

Nach den gesetzlichen Übergangsregelungen zur Professorenbesoldungsreform konnten C 2-Professoren an Fachhochschulen zeitlich befristet bis Ende 2009 bei einem Übertritt in die Besoldungsgruppe W 2 einen Optionsleistungsbezug zum Ausgleich der bisher höheren Bezüge erhalten. Die seinerzeitige Übergangsregelung war ein schwieriger politischer Kompromiss, der jetzt nicht wieder in Frage gestellt werden sollte. Die Landesregierung hält nach dem Auslaufen der Übergangsregelung die weiterhin bestehende Optionsmöglichkeit für ausreichend und kann daher – auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit C 3-Professoren, für die der Rechnungshof eine gesetzliche Überleitung ebenfalls abgelehnt hat – eine Änderung der bestehenden Regelungen nicht befürworten.

5. Keine Überleitung der C 3-Professoren, aber Möglichkeit zum Bezug von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln

Bei der Forschungs- und Lehrzulage handelt es sich um ein Bezahlungsinstrument der neuen leistungsbezogenen W-Besoldung. Es wäre daher nicht sachgerecht, den C 3-Professoren, die alle Vorteile des bisherigen Systems bereits in Anspruch genommen haben, zusätzlich noch eine Forschungs- und Lehrzulage zu gewähren. Im Hinblick darauf, dass C 3-Professoren die Möglichkeit haben, auf Antrag in die W-Besoldung zu wechseln, würde die vom Rechnungshof vorgeschlagene Maßnahme auch einem solchen angestrebten Wechsel zuwiderlaufen.

6. Vereinfachung der Vergabe von unbefristeten Leistungsbezügen

Bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen können die Hochschulen jeweils selbst entscheiden, ob die Leistungsbezüge befristet oder unbefristet gewährt werden. Es ist vorgesehen, dieses Vergabeverfahren auch künftig beizubehalten. Um die Flexibilität zu erhöhen, sollen Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge künftig jedoch auch als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung gewährt werden können.

Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bisher zunächst nur befristet und erst bei wiederholter Vergabe unbefristet gewährt werden. Zur Steigerung der Attraktivität der Besoldung für die Professoren in Baden-Württemberg ist im Rahmen der Dienstrechtsreform vorgesehen, den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, besondere Leistungsbezüge bereits von Beginn der Professorentätigkeit an unbefristet zu gewähren und damit einem diesbezüglichen Vorschlag des Rechnungshofes zu folgen. Die Leistungsbezüge sind jedoch zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

Funktionsleistungsbezüge können naturgemäß nur für die Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Funktion, also befristet gewährt werden.

7. Vereinfachung der Ruhegehaltfähigkeit

Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen sollen im neuen Landesbesoldungsgesetz aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Größere strukturelle Änderungen sind nicht beabsichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die zu wahrende Kostenneutralität keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen ist bisher in der Weise geregelt, dass im Landesbesoldungsgesetz auf die Bestimmung des § 15 a Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird. Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung dieser Regelung haben gezeigt, dass diese Verweisung nicht sehr praktikabel ist. Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist daher vorgesehen, auf diese Verweissvorschrift zu verzichten und die Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz zu regeln.

Funktionsleistungsbezüge sollen künftig in vollem Umfang ruhegehaltfähig sein, wenn diese aus einem hauptamtlichen Zeitbeamtenverhältnis mindestens zwei Jahre bezogen wurden und der Beamte aus diesem Zeitbeamtenverhältnis in den Ruhestand tritt. In anderen Fällen erhöhen Funktionsleistungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit um ein Viertel des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, oder um die Hälfte des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens zehn Jahre bezogen worden ist.

Nicht gefolgt werden kann der Überlegung des Rechnungshofes, dass künftig bei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern nur noch das Grundgehalt ruhegehaltfähig sein soll und die bisherige Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge durch eine Zulage zur Versorgung abgelöst werden soll, deren Höhe sich an den vollendeten Amtsjahren orientiert. Eine solche Regelung wäre mit dem Grundsatz, dass sich Versorgungsbezüge an der Höhe der Dienstbezüge orientieren, nicht vereinbar.